

## Mediationsvertrag:

abgeschlossen zwischen,

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

in weiterer Folge **Medianden** genannt und

\_\_\_\_\_, Psychotherapeut/in

\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

in weiterer Folge **Mediatoren** genannt.

Die Medianden haben sich in Mediation begeben, um Regelungen zu erarbeiten, die im Zusammenhang mit

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

anfallen.

Die Mediation wird von den Mediatoren geleitet.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten, die im gegebenen Zusammenhang stehen. Es ist den Medianden verständlich, dass sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen.

1. Diese **Regeln** beinhalten insbesondere,

- das Bemühen um einen Konsens
- das Bemühen, während der Mediation fair und gerecht miteinander umzugehen;
- die Verpflichtung, in der Mediation alle Informationen über Einkommen, Vermögenswerte und Steuererklärungen offen zu legen;
- die Verpflichtung, während der Fortdauer der Mediation keine Vermögenswerte ohne Zustimmung des anderen zu sperren, zu veräußern oder zu verschieben.

2. In der Mediation werden alle für die Medianden im gegebenen Zusammenhang wichtigen Themen besprochen und werden die Ergebnisse in einer **Absichtserklärung** schriftlich festgehalten, die jedoch kein rechtswirksames Dokument darstellt.
3. Den Medianden wird empfohlen, eine **Rechtsberatung** ihres Vertrauens in Anspruch zu nehmen, um über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten voll informiert zu sein. Es wird darüber hinaus empfohlen, den Entwurf der schriftlichen Vereinbarung am Ende der Mediation von einem Rechtsanwalt überprüfen zu lassen; nicht zuletzt um volle Aufklärung über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Vereinbarung zu haben.
4. Festgehalten wird, dass die Medianden **freiwillig** zur Mediation gekommen sind. Jeder Mediand kann zu jeder Zeit von sich aus die Mediation **abbrechen**.
5. Die Medianden werden bis zum Abschluss oder Abbruch der Mediation über die in der Mediation zu regelnden Bereiche **kein Gerichtsverfahren** einleiten oder fortsetzen.
6. Die **Mediatoren** leiten, fördern und strukturieren die Gespräche während der Mediation.
7. Die Mediatoren verpflichten sich zu absoluter **Objektivität und Neutralität** gegenüber beiden Medianden. Sie werden dem gemäß keinen der Medianden bevorzugen oder benachteiligen. Die Gespräche mit den Mediatoren finden in der Regel nur im Beisein beider Medianden statt. Von diesem Grundsatz kann nur mit Zustimmung beider Medianden abgegangen werden.

8. Die Mediatoren können gegen vorherige Ankündigung die Mediation jederzeit abbrechen, wenn ein Mediand gegen einen in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Grundsatz verstößt.
9. Die Mediatoren verpflichten sich zu **Stillschweigen** über alles, was während der Mediation besprochen wird. Sie werden während der Mediation erörterte Inhalte auch nach der Mediation nicht an Dritte preisgeben.
10. Eine Mediationssitzung dauert gewöhnlich \_\_\_ Minuten (eine \_\_-Minuten Einheit kostet pro Mediator EURO \_\_\_\_\_ (inkl 20% USt.) und ist jeweils am Ende der Sitzung zu begleichen. Für den Fall der Inanspruchnahme einer geförderten Familienmediation beträgt der Selbstbehalt pro Einheit \_\_\_\_\_ (inkl 20% USt). Dieser ist jeweils am Ende der Sitzung zu begleichen.
11. Dieses **Honorar** teilen die Medianden untereinander im folgenden Verhältnis: \_\_\_\_\_.
12. Für Sitzungen, die weniger als 3 Werktage im voraus abgesagt werden, ist der Gebührensatz einer Mediationsstunde zu bezahlen, ebenso wenn nicht beide Medianden zu einer Sitzung kommen.
13. Die Medianden kommen einvernehmlich überein, dass die Mediation am \_\_\_\_\_ begonnen hat.

Wien, am \_\_\_\_\_

Die Medianden:

Die Mediatoren: